



5 000 € für zwei Stiche ?

In der 65. Folge über Schadensfälle geht es um zwei kaum sichtbare Stiche in einer Küchenarbeitsplatte. Ein Ehepaar hatte deshalb 5000 € vom Rechnungsbetrag einbehalten. Das Gericht verurteilte die Kunden jedoch zur vollständigen Zahlung. Die Stiche seien kein Mangel, der zur Gebrauchsunfähigkeit der Küche führe, sondern Eigenschaften eines Naturprodukts.

Neu eingebaute Küchenmöbel mit einer Arbeitsplatte aus Naturstein waren Gegenstand eines Rechtsstreits zwischen einem Küchenlieferanten und einem Ehepaar, das die Küche bestellt hatte. Der Küchenlieferant lieferte die Küche und baute sie auch ein. Die 4 cm dicke Küchenarbeitsplatte aus Juparana Colombo wurde von einem regionalen Steinmetzbetrieb bezogen, der diese auch auflegte. Die Rechnung stellte er im September 2007.

Die Klage

Das Ehepaar bezahlte jedoch nur einen kleinen Teil der Rechnung und behielt 5000 € ein. Daraufhin verklagte der Lieferant die Kunden auf vollständige Zahlung seiner Leistungen. Doch anstatt zu bezahlen, reklamierte das Ehepaar und verlangte überdies Schadenersatz. Die Küche sei mangelhaft und weiche von den vertraglichen Vorgaben ab. Die Küchenarbeitsplatte habe einen Sprung, der zur Gebrauchsunfähigkeit der Küche führe. Weiter sei die Dunstabzugshaube anstatt 90 cm nur 60 cm breit.

Außerdem seien die Griffe und die Armatur unterschiedlich chrommatt und bronzeschrommatt. Noch dazu habe sie der Lieferant mangelhaft beraten. Das Ehepaar erhob Widerklage in Höhe von 6132 € gegen den Küchenlieferanten.

Das Gutachten

Beim Ortstermin waren der vom Amtsgericht beauftragte Sachverständige, das Ehepaar, der Lieferant und der Steinmetz zugegen. Bezüglich der Küchenarbeitsplatte wurden ein ca. 65 mm langer Stich und direkt daneben ein ca. 35 mm langer Stich gezeigt, die fotografisch nur schwer zu dokumentieren waren. Der Steinmetzmeister erklärte, er habe bereits im Vorfeld angeboten, die Stiche vor Ort so nachzuarbeiten, dass man diese so gut wie nicht mehr sehen könne.

Das Gutachten hielt fest, dass Stiche in der Oberfläche von Küchenarbeitsplatten aus Naturstein nicht ausgeschlossen werden könnten, da es sich um ein Naturprodukt handele. Überdies könnten die Stiche mit einem Aufwand von



Ansicht der Küchenarbeitsplatte:
Fotolineal im Bereich
des Fensters



Kaum sichtbarer Stich
am Plattenende



Auch dieser Stich ist
kaum sichtbar.

300 € nachgearbeitet werden. Hinsichtlich der Griffe und Armatur stellte der Sachverständige fest, dass diese chrommatt seien und den geforderten und bestellten Erscheinungsformen entsprächen. Wegen der Dunstabzugshaube habe der Kunde gemäß den Bestellunterlagen 60 cm Breite bestellt.

Das Urteil

Im November 2008 verurteilte das Amtsgericht Recklinghausen das Ehepaar auf Zahlung der von ihm einbehaltenen 5 000 € nebst Zinsen an den Küchenlieferanten. Die Widerklage auf Schadensersatz wurde abgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits hatte das Ehepaar als Gesamtschuldner zu tragen. Das Gericht erklärte die Klage als begründet, die Widerklage hingegen als

unbegründet. In seinem Gutachten habe der Sachverständige dargelegt, dass die Natursteinplatte zwar kaum sichtbare Stiche aufweise, diese jedoch nicht als Mangel anzusehen seien. Sie seien vielmehr Eigenschaften dieses Naturprodukts und würden die Tauglichkeit der Küchenarbeitsplatte nicht in Frage stellen. Auch bezüglich der anderen Streitpunkte gab das Gericht dem Küchenlieferanten Recht. Für ihn hätte es nach Einschätzung des Gerichts überhaupt keinen Sinn gemacht, vertragliche Vorgaben des Kunden eigenmächtig zu ändern. Lebensnäher und bedeutend wahrscheinlicher sei die Annahme, dass die vorgenommenen Änderungen am ursprünglichen Vertragsinhalt auf den Kunden selbst zurückgehen. Bezüglich der Widerklage kritisierte das Gericht, dass der Kunde einen Betrag einfordern

wollte, der wesentlich über den bereits von ihnen gezahlten hinausgegangen wäre. Dies könne nicht billig und rechtens sein (AZ 13 C 343 / 07 Amtsgericht Recklinghausen).

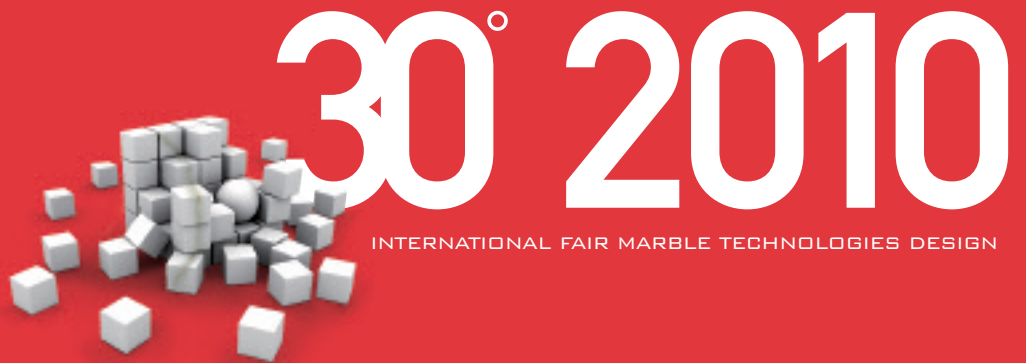
Fazit

Die zu liefernden und einzubauenden Bauteile sind klar zu definieren, eventuell zeichnerisch festzuhalten und schriftlich zu vereinbaren. Die Eigenschaften des verwendeten Steins sind klar zu benennen und zu bemustern. Für einen Stein typische feine Risse können die Tauglichkeit einer Küchenplatte nicht beeinträchtigen. Mit dem beschriebenen Urteil hat das Gericht derartige Risse als Eigenschaft bestimmter Natursteine akzeptiert.

Dipl.-Ing. Harald Zahn

CARRARA MARMOTEC 2010

Maggio_May, 19/22
Carrara, Italy



30° 2010

INTERNATIONAL FAIR MARBLE TECHNOLOGIES DESIGN



PROMOSSO DA/PROMOTED BY:



ORGANIZZATO DA/ORGANIZED BY:

